

1545 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Juni 1976,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichts-
hofgesetz 1953 geändert wird

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthält vor allem verfahrensrechtliche Regelungen hinsichtlich der Feststellung des Vorliegens und der Erfüllung von Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern oder der Länder untereinander im Sinne des Art. 138a B-VG, der Anfechtung von Verordnungen und Gesetzen, die ohne Erlassung eines Bescheides für eine Person wirksam werden, der Anfechtung von Gesetzen durch ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder eines Landtages sowie Bestimmungen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Verfassungsgerichtshofes bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Mitgliedes. Schließlich sollen die Bestimmungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 auch den neugefaßten Vorschriften des Art. 141 Abs. 2 B-VG über den Zeitpunkt des Mandatsverlustes im Falle der Notwendigkeit der Wiederholung einer Wahl zum Nationalrat oder zu einem Landtag angepaßt werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 28. Juni 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Juni 1976, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 06 28

Josef S c h w e i g e r
Berichterstatter

Dr. R e i c h l
Obmann